Verbandssatzung des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Neufassung vom 28. Februar 2003, GVOBI. Schl.-H. 2003 Nr. 3, S. 122, zuletzt geändert 07.09.2020, GVOBI. Schl.-H. 2020 Nr. 16S. 514, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBI. Schl.-H. 2003 Nr. 3, S. 57ff, zuletzt geändert 04.03.2022, GVOBI. Schl.-H. 2022 Nr. 3, S. 151ff wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 30. Januar 2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 29. April 2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen und die Landeshauptstadt Kiel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel". Er hat seinen Sitz in Altenholz.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die Planungshoheit für ihr Gebiet verbleibt bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der Gewerbeentwicklung und –ansiedlung zu fördern. Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - (a) Die Verwaltung der entwickelten Teilflächen 1, 2 und 3;
 - (b) die Erarbeitung und Beschlussfassung über ein Gesamtkonzept mit Vergabekriterien, um die Teilfläche 4 als gemeinsames Gewerbegebiet zu entwickeln einschließlich im Einzelfall der Beschlussfassung über Ansiedlungsverträge It. § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung, die dem zuvor beschlossenen Vergabekonzept nicht eindeutig entsprechen;
 - (c) Schaffung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes;
 - (d) Sicherung der Flächen einschließlich Ausgleichsflächen;
 - (e) Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Fördermöglichkeiten;
 - (f) Vermarktung der Gewerbeflächen;
 - (g) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf.
- (2) Darüber hinaus streben die Verbandsmitglieder die Zusammenarbeit auf weiteren wesentlichen Feldern der kommunalen Aufgabenbereiche (z.B. ÖPNV, Schule/Kultur, Ver- und Entsorgung) im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und Zuständigkeit an.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen im Vorhinein zu unterrichten. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers beraten und den Verbandsmitgliedern Empfehlungen geben, auf welchen Gebieten und in welchen Schritten die kommunale Zusammenarbeit weiter entwickelt werden soll oder kann.

§ 4

Gemeinsames Gewerbegebiet; Vergabe der Grundstücke

- (1) Der Zweckverband hat auf dem Gebiet der Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen am Knoten L 254/K19 auf den Teilflächen 1 und 2 ein Gewerbegebiet und auf der Teilfläche 3 ein gemeinsames Wohngebiet mit Einzelhandelsnutzung entwickelt. Die genaue Lage der Gebiete ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Zweckverband verwaltet diese Flächen weiterhin.
- (2) Der Zweckverband wird auf dem Gebiet der Gemeinde Dänischenhagen die Teilfläche 4 als neues gemeinsames Gewerbegebiet entwickeln.
- (3) Die Vermarktung des künftigen Gewerbegebietes soll einem Dritten übertragen werden. Näheres hierzu regelt ein von der Verbandsversammlung zu beschließender Vertrag.
- (4) Alle Ansiedlungsanträge soweit sie den Eigenbedarf der Gemeinde Dänischenhagen übersteigen sind im Zweckverband zu regeln.
- (5) Die Einwohnergleichwerte werden unter den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (6) Die Struktur der Teilfläche 4 soll auf der Grundlage eines vom Zweckverband zu beschließenden städtebaulichen Gesamtkonzeptes sichergestellt sein.

§ 5 Gemeinsames Gewerbe- und Wohngebiet

In der Teilfläche 3 des Gebietes der Gemeinde Altenholz am Knoten L254 / K19 ist ein gemeinsames interkommunales Wohngebiet mit Einzelhandelsnutzung entwickelt worden.

§ 6 Ausgleich von Vor- und Nachteilen

(1) Geldwerte Vor- und Nachteile, die den Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband entstehen, werden zwischen den Verbandsmitgliedern durch Ausgleichszahlungen kompensiert.

- (2) Die Verbandsmitglieder gleichen die Einnahmen aus den Grund- und Gewerbesteuerzahlungen von den auf ihrem Gemeindegebiet ansässigen Gewerbetreibenden in den Teilgebieten 1, 2 und 3 untereinander jährlich dergestalt aus, dass jedes Verbandsmitglied ein Drittel der Einnahmen erhält.
 - (a) Die Gemeinden D\u00e4nischenhagen und Altenholz stellen zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember das Grundsteueraufkommen im abgelaufenen Halbjahr f\u00fcr die jeweiligen Teilfl\u00e4chen fest. Das Grundsteueraufkommen wird zwischen den Vertragspartnern gedrittelt. Die Gemeinden D\u00e4nischenhagen und Altenholz \u00fcberweisen die den jeweils anderen Vertragspartnern zustehenden Anteile innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag.
 - (b) Die Gemeinden D\u00e4nischenhagen und Altenholz stellen zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember das Gewerbesteueraufkommen im abgelaufenen Halbjahr f\u00fcr die jeweiligen Teilfl\u00e4chen fest. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage werden die danach verbleibenden Netto-Gewerbesteuereinnahmen zwischen den Vertragspartnern gedrittelt. Die Gemeinden D\u00e4nischenhagen und Altenholz \u00fcberweisen die den jeweils anderen Vertragspartnern zustehenden Anteile innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag.
- (3) Die Gemeinden Altenholz und D\u00e4nischenhagen melden gegen\u00fcber dem Statistischen Amt bis Ende Oktober eines Jahres f\u00fcr den Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das nach Abs. 2a Satz 1 ermittelte Grundsteueraufkommen sowie das nach Abs. 2b Satz 1 ermittelte Gewerbesteueraufkommen.
- (4) Das Grundsteueraufkommen und das Gewerbesteueraufkommen werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Vertragspartner berücksichtigt. Für die Berechnungen zum Finanzausgleich bleibt abweichend von der Kassenstatistik das nach Abs. 3 gemeldete Aufkommen bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen unberücksichtigt; das gemeldete Aufkommen wird bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen den Vertragspartnern jeweils in Höhe eines Drittels zugerechnet.
- (5) Die Verbandsmitglieder gleichen die von der Wohnbebauung in der Teilfläche 3 im Gebiet der Gemeinde Altenholz beeinflussten Steuereinnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen jährlich wie folgt aus:
 - (a) Auf der Basis des jeweiligen Jahresrechnungsergebnisses werden die Einnahmen der Gemeinde Altenholz aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (Grp. 010) und der Umsatzsteuer (Grp. 012), der Vergnü-

gungssteuer (Grp.021), der Hundesteuer (Grp. 022), den Schlüsselzuweisungen (Grp. 041) und dem Familienleistungsausgleich (Grp.091) abzüglich der auf diese Einnahmen entfallenden Kreisumlage (Grp. 832) festgestellt. Der Saldo dieser Anteile wird pro Einwohner der Gemeinde ermittelt und auf die Einwohnerzahl des interkommunalen Wohngebietes (Teilfläche 3) nach der Fortschreibung im Einwohnermelderegister der Gemeinde Altenholz jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres hochgerechnet. Der sich daraus ergebende Betrag wird um die für die Teilflächen 1, 2 und 3 angefallenen und einvernehmlich festgestellten Ausgaben, insbesondere für die Straßenbaulast, Beleuchtung und Straßenreinigung, Kinderbetreuung, Schulkostenbeiträge und Brandschutz gemindert und anschließend bis zum 31.3. des Folgejahres zu je einem Drittel zwischen den Verbandsmitgliedern verrechnet.

- (b) Sollten von der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt weitere Steuerarten erhoben bzw. weitere Schlüsselzuweisungen vereinnahmt werden, deren Höhe maßgeblich von der Einwohnerzahl beeinflusst wird, werden diese in die im Absatz 5 genannten Berechnungsgrundlagen einbezogen. Dasselbe gilt für neu entstehende Ausgaben und Lasten.
- (6) Künftige geldwerte Vor- und Nachteile aus dem Teilgebiet 4 sollen zu gegebener Zeit in entsprechender Weise ausgeglichen werden.
- (7) Sollten sich die Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Ausgleich gemäß Abs. 2 und 5 maßgebend sind, wesentlich ändern, so sind die Vertragspartner zu einer Anpassung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung des in Abs. 1 niedergelegten Grundsatzes verpflichtet. Dasselbe gilt bei offenkundig unbilligen Auswirkungen der Verteilung der Lasten und Erträge.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Alle Beschlüsse der Verbandsversammlung sind einstimmig zu fassen.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen und der Wirtschaftsdezernentin bzw. dem Wirtschaftsdezernenten der Landeshauptstadt Kiel oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin bzw. jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedes, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl. Die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende.
- (6) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über das städtebauliche Gesamtkonzept nach § 4 Abs. 6.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 10 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Vertreterin oder den Vertreter. Für die Wahlzeit gelten die Bestimmungen des GkZ.

- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlichen übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
 - (a) die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
 - (b) die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - (a) Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
 - (b) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.
 - (c) Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Vermögensgegenstand einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
 - (d) Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
 - (e) Die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt.
 - (f) Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
 - (g) Die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
 - (h) Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
 - (i) Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

(j) Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000.00 €.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält keine gesonderte Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Verbandsmitglieder tragen die Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstausfallentschädigung ihrer Mitglieder der Organe des Zweckverbandes selbst entsprechend den Regelungen für die jeweiligen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Altenholz wahrgenommen. Einzelheiten können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 19 a GkZ mit der Gemeinde Altenholz abgestimmt werden. Darüber hinaus stehen die Ämter und die Einrichtungen der Gemeinde Dänischenhagen und der Landeshauptstadt Kiel beratend zur Verfügung.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (3) Gemäß § 14 (3) Ziff. 1 GkZ hat das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel die Aufgaben nach § 92 (1) und (2) der GO durchzuführen.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksverkäufen. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel für jedes Haushaltsjahr festzusetzen und einstimmig zu beschließen.
- (3) Die Umlagen werden für jedes Mitglied in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zieht die Umlage vierteljährlich im Voraus ein.
- (5) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist, und der Auftragswert den Betrag von 50.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,- Euro, nicht übersteigen. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 2.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbands

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Im Hinblick auf zu erwartende Ausgleichszahlungen nach § 6 ist ein billiger Ausgleich herbeizuführen

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.zweckverband-entwicklungsgemeinschaft.de bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (4) Jedermann hat das Recht, sich vom Zweckverband unter der Adresse "c/o Gemeinde Altenholz, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz" kostenpflichtig die gemäß Abs. 1 bekannt gemachten Dokumente zusenden zu lassen; Textfassungen liegen im Rathaus der Gemeinde Altenholz, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz zur Mitnahme aus.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-D\u00e4nischenhagen-Kiel tritt mit Ausnahme des \u00a7 20 mit R\u00fcckwirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.10.1997 mit Ausnahme des \u00a7 19 au\u00a3er Kraft. \u00a7 20 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft und ersetzt damit \u00a7 19.
- (2) Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 29. April 2024 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Altenholz, den 29.04.2024

gez. Mike Buchau (Siegel)

Mike Buchau Verbandsvorsteher